

## Öffentliche Bekanntmachung

**Es wird festgestellt, dass an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen die durch das Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner unter Berücksichtigung, der mit Stand vom 30. Juni 2020 in der Gebietseinheit befindlichen ausländischen Stationierungstreitkräfte innerhalb von sieben Tagen den Schwellenwert von 50 unterschritten hat.**

**Dies hat zur Folge, dass die in §§ 10, 14,15 22. CoBeLVO getroffenen Schutzmaßnahmen zu diesem Schwellenwert am 02.06.2021 außer Kraft treten.**

**Dies bedeutet:**

**Im Amateur- und Freizeitsport** ist die Sportausübung unter Beachtung der Regelungen in § 10 Abs. 1-3 (Mindestabstand, Kontakterfassung, Testpflicht und Personenbeschränkung Innen, Zuschauer nur bei Minderjährigen, Einzelnutzung von Gemeinschaftsräumen, Maskenpflicht außerhalb der sportlichen Betätigung) wie folgt zulässig:

1. im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen in Gruppen bis maximal 20 Personen nebst einer Trainerin oder eines Trainers, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben,
2. kontaktlos in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen in Gruppen bis maximal zehn Personen aus verschiedenen Hausständen, wenn die Sportausübung von einer Trainerin oder einem Trainer angeleitet wird, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben, oder



3. in allen öffentlichen und privaten gedeckten Sportanlagen, wenn das Training angeleitet wird und in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre nebst einer Trainerin oder eines Trainers stattfindet.


Der Trainings- und Wettkampfbetrieb des Profi- und Spitzensports ist auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen zulässig, sofern ein von den Sportfachverbänden oder Ligaverantwortlichen erstelltes Hygienekonzept vorliegt und beachtet wird. Gestattet sind bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauer.

**Der Musik- und Kunstunterricht** ist in Gruppen bis zu 20 Personen nebst einer Lehrperson im Freien sowie in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre im Innenbereich zulässig, wobei geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben zulässig; hierbei gilt während des gesamten Probenbetriebs das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 22.CoBeLVO.

**Der Betrieb von öffentlichen und gewerblichen Kultureinrichtungen** ist im Freien mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig.

**Der Probenbetrieb der Breiten- und Laienkultur** ist zusätzlich in kleinen Gruppen bis zu 20 Personen sowie einer leitenden Person im Freien, im Innenbereich in Gruppen bis maximal zehn Personen nebst einer leitenden Person sowie in Gruppen von bis zu 25 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zulässig wobei geimpfte Personen und genesene Personen jeweils bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben; hierbei gilt während des gesamten Probenbetriebs das Abstandsgebot sowie im Innenbereich die Testpflicht.

KIRCHHEIMBOLANDEN, 02.06.2021  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

  
(Rainer Guth)  
Der Landrat